

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	61 (1988)
<b>Heft:</b>	7
<b>Rubrik:</b>	Sie lesen im nächsten 'Der Fourier'

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gedetails mögen hier von Interesse sein, etwa der Trick einer in einem Lippenstift eingebauten Kamera oder die als Filmbehälter präparierte Haarbürste. – Die Täterin wurde am 31. August 1987 vom Düsseldorfer Oberlandesgericht zu 8 Jahren Gefängnis verurteilt. Infolge der Beziehungen, die Margarete Höke zum Ehepaar Hübner unterhalten hat, ist durch ihren Fall auch der schweizerische Fall Hübner aufgeflogen.

Es wäre kaum richtig, darin, dass das Ehepaar Hübner die Schweiz als ihr Aktionsfeld ausgewählt hat, eine konkret gegen die Schweiz gerichtete feindselige Massnahme zu erblicken. Diese Ortswahl hatte rein praktische Gründe – was im übrigen auch wesentlich dazu beigetragen hat, dass unser Land in den beiden Weltkriegen ein Tummelplatz der internationalen Spionage war, welche die Schweiz als beliebten Umschlagsplatz für militärische Nachrichten benützte. Die Schweiz ist in Europa zentral gelegen, so dass persönliche Besuche nur wenig Zeit beanspruchen; auch funktechnisch bietet sie sehr gewichtige Vorteile. Im weiteren befinden sich in der Schweiz zahlreiche internationale Institutionen, die vor allem in gespannten Zeiten willkommene Nachrichtenquellen darstellen. Dazu kommt, dass in der Schweiz die polizeiliche Überwachung weniger intensiv ist als in den im Spionagekrieg direkt engagierten Staaten – tatsächlich haben die Hübners 23 Jahre lang in der Schweiz ihr Metier betreiben können, ohne dabei aufzufallen. Auch durfte im Fall eines «Auffliegens», vor allem im Krieg, in der Schweiz mit milderer Strafen gerechnet werden als in ihr betroffenen und direkt interessierten Ländern. Schliesslich ist auch zu

bedenken, dass der Spionageauftrag der Hübners nur zu einem kleinen Teil die Schweiz traf.

Die Eheleute wurden vom Kriminalgericht Luzern zu je 6 Jahren Zuchthaus verurteilt, eine Strafe, die im Rekursverfahren vom Luzerner Obergericht auf 4½ Jahre herabgesetzt wurde.

Ganz allgemein – über den Fall Hübner hinaus – wird man sich hüten müssen, selbst in einer sehr intensiven Spionagetätigkeit ein Anzeichen bevorstehender kriegerischer Verwicklungen zu erblicken. Dies widerspräche jeder geschichtlichen Erfahrung.

Die Hauptarbeit der Spionage wird nicht erst im Krieg selbst oder in der unmittelbaren Vorkriegszeit geleistet. Wenn ein Krieg beginnt, müssen ihre Ergebnisse «da» sein und müssen sofortige Entschlüsse ermöglichen. Darum ist es notwendig, dass die Spionage schon *vor dem Krieg einsetzt* und später jederzeit bereit ist. Darum gehört die Spionage heute zum politischen Alltag – wir müssen mit ihr leben.

Dabei ist schliesslich auch zu bedenken, dass die Spionage bei weitem nicht nur ein militärisches Handeln darstellt. Wohl hat die militärische Spionage einen gewissen Vorrang; darüber hinaus ist sie aber auch ein Bestandteil der generellen Politik und soll den Staaten – ganz unmilitärisch – jenes Wissen über andere Nationen vermitteln, das ihnen erlaubt, im allgemeinen Verkehr unter den Völkern ihre Interessen bestmöglich zu wahren. Wissen ist Macht. Die Festigung dieser Macht ist einen hohen Aufwand wert.

Kurz

## Sie lesen im nächsten «Der Fourier»

Im Monat August möchten wir den bereits in der Juni-Nummer vorgesehenen Artikel über die Versorgung der belgischen Armee abdrucken. Da unser Autor nicht alle wichtigen Daten zur belgischen Armee auf den gewünschten Zeitpunkt hin erhalten konnte, bedingte dies eine Verzögerung der Fertigstellung des Artikels.

Der militärische Identitätsdienst und der Truppeninformationsdienst (TID), Dienstzweige des Bundesamtes für Adjutantur, haben in der nächsten Nummer Gastrecht. Deren Aufgaben und Zusammenhänge mit der Tätigkeit des Fouriers und Quartiermeisters werden darin auch aufgezeigt.